



Statuten des Kunstvereins Solothurn

1. Einleitung

Art. 1: Name und Sitz

Der Kunstverein Solothurn, gegründet im Jahre 1850, mit Sitz in Solothurn, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist, den Zugang und das Verständnis für die bildende Kunst zu fördern und zu pflegen, das regionale Kunstschaffen zu vermitteln und zu fördern, die eigene Sammlung zu pflegen und weiter auszubauen, sowie das Kunstmuseum Solothurn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig.

Art. 3: Tätigkeit

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch

- den weiteren Ausbau, die Pflege und die Präsentation der Kunstsammlung des Vereins.
- die Vermittlung von Informationen über das Kunstschaffen und von kulturellen Tätigkeiten in der Region.
- Ausstellungen, Führungen, Gespräche, Atelier- und Ausstellungsbesuche, Ausflüge und Exkursionen, Vorträge, Filmvorführungen usw.
- die Herausgabe von Publikationen und dergleichen.
- die ideelle Unterstützung des Kunstmuseums Solothurn in seiner Förder-, Ausstellungs-, Vermittlungs- und Sammlungstätigkeit sowie auch finanziell und durch eine koordinierte Zusammenarbeit bei Ausstellungen, Veranstaltungen und bei der Vertretung der Interessen des Kunstmuseums Solothurn bei den Mitgliedern.
- die Unterstützung öffentlicher und privater Bestrebungen, die das Gebiet der bildenden Kunst betreffen.
- Stellungnahmen zu kulturellen und kulturpolitischen Fragen.

Der Kunstverein kann Unikate oder Editionen (Jahresgabe) herausgeben.

Art. 4: Kunstsammlung

Der Kunstverein übergibt die sich in seinem Eigentum befindliche Sammlung als Depositum dem Kunstmuseum Solothurn.

Ausnahmen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.

3. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaftskategorien

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften offen.

Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Zwei Einzelmitglieder mit gleichem Wohnsitz (Paare)
- Ehrenmitglieder
- Gönner (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften)

Einzelmitglieder und Einzelmitglieder als Paare sowie Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Gönner besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.



Art. 6: Aufnahme

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf schriftliche Anmeldung der Vorstand.

Gönner wird, wer für das Vereinsjahr mindestens den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 7: Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder, die sich in hervorragender Weise um die bildende Kunst und/oder den Kunstverein Solothurn verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien.

Für Mitglieder der Visarte, für Kunstschaaffende sowie für Jugendliche und junge Erwachsene von 16 bis 25 Jahren wird ein reduzierter Beitrag festgesetzt.

Für Einzelmitglieder mit gleichem Wohnsitz (Paare) kann ein besonderer Mitgliederbeitrag festgelegt werden.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem eines Einzelmitglieds entspricht.

Art. 9: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Kunstverein Solothurn über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Unterstützung durch Sponsoren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Förderbeiträge, Projektbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Verkaufsgebühren aus Verkauf von Kunstwerken
- Zinsen
- Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und ins Kunstmuseum Solothurn während der üblichen Besuchszeit. In Einzelfällen kann der Vorstand zur Deckung der direkten Kosten einer Veranstaltung einen Unkostenbeitrag erheben.

Die Einzel- und Ehrenmitglieder haben das Recht auf die Jahresgabe, welche nach Beschluss des Vorstands für ein oder mehrere Jahre abgegeben werden kann.

Bei Ausstellungen, die vom Kunstverein Solothurn organisiert werden, gewährt der Kunstverein Solothurn den Einzel- und Ehrenmitgliedern beim Ankauf von Werken einen Rabatt. Der Vorstand setzt die Höhe des Rabattes zu Lasten der Verkaufsgebühr des Kunstvereins fest.

Art. 11: Liquidationsanteil

Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins steht ihnen kein Anspruch auf einen Liquidationsanteil zu.

Art. 12: Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erheben. Ein Rekurs angefochtener Ausschluss wird rechtskräftig, wenn ihn die Mitgliederversammlung bestätigt.



4. Organisation

Art. 13: Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsausschuss
4. Die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Art. 14: Zuständigkeit

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Präsidiums/des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sind
11. Rekursinstanz
12. Änderung der Statuten
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 15: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand oder 30 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 21 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen.

Art. 16: Geschäftsordnung

Ein Beschluss kann nur gefasst werden über Gegenstände, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist.

An der Mitgliederversammlung können die Mitglieder Anträge einbringen und begründen. Wenn die Mitgliederversammlung den Antrag erheblich erklärt und der Antrag sich nicht auf ein in der Einladung angekündigtes Geschäft bezieht, hat der Vorstand den Antrag an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn die Mitgliederversammlung nicht vorgängig eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichtscheid des Präsidiums.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



6. Der Vorstand

Art. 17: Bestand und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und richtet sich nach den Amtsperioden des Gemeinderates von Solothurn. Bei Ersatzwahlen beträgt die Amtszeit für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 18: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Im Falle eines Einzelpräsidiums wählt der Vorstand ausserdem eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 19: Zuständigkeit

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Einberufung der Mitgliederversammlung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Geschäfte
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss
- Festlegung des Jahresprogramms
- Ankauf von Kunstwerken
- Entscheid über die Jahresgabe für die Mitglieder
- Er kann Reglemente erlassen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) oder Projektgruppen einsetzen.
- Bestimmen der Verkaufsgebühr, die die ausstellenden Kunstschaaffenden beim Verkauf von Werken an den Kunstverein zu entrichten haben sowie die Höhe des Rabattes, den der Kunstverein den Einzel- und Ehrenmitgliedern beim Ankauf von Werken gewährt
- Einsetzen einer Delegierten oder eines Delegierten des Vorstandes oder einer Spezialkommissionen für die Vorbereitung von Geschäften. Als Delegierte oder Delegierter des Vorstandes sowie als Mitglied der Spezialkommission können auch natürliche Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses
- Vorschlag zuhanden der Einwohnergemeinde Solothurn zur Besetzung des Sitzes in der Fachkommission Kunstmuseum
- Auf Antrag des Präsidiums Delegation der Vertretung des Kunstvereins nach Aussen an ein Vorstandsmitglied
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.



Art. 20: Geschäftsordnung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Beschluss des Geschäftsausschusses einberufen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Beim Co-Präsidium ist immer mindestens ein Mitglied des Co-Präsidiums anwesend und leitet die Geschäfte.

Bei einem Einzelpräsidium vertritt das Vize-Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftliche Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung ausnahmsweise auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7. Der Geschäftsausschuss

Art. 21: Bestand und Wahl

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Geschäftsausschuss wird vom Präsidium geleitet.

Art. 22: Zuständigkeit

Dem Geschäftsausschuss obliegt die Durchführung der Tätigkeit des Vereins gemäss den vom Vorstand gefassten Beschlüssen.

Ausgaben kann er im Rahmen der vom Vorstand gewährten Kredite beschliessen.

Ausserdem kann er einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zum Betrag von CHF 1000 beschliessen mit nachfolgender Berichterstattung an den Vorstand.

Art. 23: Amtsdauer und Geschäftsordnung

Amtsdauer und Geschäftsordnung des Geschäftsausschusses richten sich nach den Bestimmungen über den Vorstand, sofern dieser nichts anderes beschliesst.

8. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art. 24: Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen, insbesondere in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kunstvereins, durch mindestens eine Person des Co-Präsidiums oder das Präsidium und bei Verhinderung durch das Vize-Präsidium vertreten.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.



9. Die Revisionsstelle

Art. 25: Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied oder eine externe juristische Person für eine Amtsdauer von vier Jahren als Revisionsstelle.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit gegenüber der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt versetzt um zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, den Bestand der Kasse und Wertschriften und erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

10. Haftung

Art. 26: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

Art. 27: Auflösung

Die Auflösung des Kunstvereins kann nur an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann frühestens 4 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.

Wenn in einer dieser Mitgliederversammlungen mindestens zwanzig Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, darf die Auflösung nicht stattfinden.

Bei Auflösung des Vereins sind in Bezug auf die Kunstwerke die Bestimmungen der Verträge des Kunstvereins mit der Einwohnergemeinde Solothurn vom 31. März 1852 (Denkschrift zur Eröffnung des Museums, Seite 54) und vom 26. Juli 1879 (Denkschrift Seiten 88 und 89) massgebend.

Bis zur Bildung eines neuen Kunstvereins untersteht das übrige Vereinsvermögen der Verwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn.

12. Inkrafttreten

Art. 28: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2023 angenommen und gültig erklärt worden. Die revidierten Statuten vom 8. Juni 2022 sind aufgehoben.